

Siebter Tarifvertrag

**zur Änderung des Tarifvertrages
für die Ärztinnen und Ärzte**

im Elbe-Elster-Klinikum

-7. ÄndTV/TV-Ärzte/EEK-

zwischen

der Elbe-Elster-Klinikum GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Michael Neugebauer
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

7. ÄndTV/TV-Ärzte/EEK

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in der Elbe-Elster-Klinikum GmbH (TV-Ärzte/EEK) vom 23. Oktober 2008, zuletzt geändert durch 6. ÄndTV/TV-Ärzte/EEK vom 22. April 2021, wird - soweit gekündigt - mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ³Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für die Feiertage das Vierfache des individuellen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle. ⁴Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 3 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁵Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. ⁶Erfolgt eine einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft nicht am Arbeitsort, sondern an einem anderen Ort telefonisch (z.B. in Form von Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen, wird abweichend von Satz 5 diese Inanspruchnahme auf jeweils eine volle viertel Stunde gerundet. ⁷Für die Inanspruchnahme wird das Überstundenentgelt sowie etwaige Zeitzuschläge bezahlt. ⁸Satz 2 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. ⁹Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 8 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. ¹⁰In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 3 und 4 für jede angefangene Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt.“

2. Nach § 9 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Es dürfen im Kalendermonat nur bis zu dreizehn Rufbereitschaften angeordnet werden. ²Darüberhinausgehende Rufbereitschaften dürfen nur angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Ab der vierzehnten Rufbereitschaft erhalten die Ärztinnen und Ärzte einen Zuschlag von 10 Prozent der gemäß Absatz 1 gezahlten Rufbereitschaftspauschale. ⁴Dieser Zuschlag erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte.“

3. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

²Ausschlaggebend sind die Arbeitsleistungen, die während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallen:

7. ÄndTV/TV-Ärzte/EEK

Bereitschaftsdienststufen	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	0 v.H. bis 25 v.H.	62,5 v.H.
II	mehr als 25 v.H. bis 40 v.H.	72,5 v.H.
III	mehr als 40 v.H. bis 49 v.H.	82,5 v.H.

4. § 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

³Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes, die als Arbeitszeit gewertet wird, werden die folgenden Bereitschaftsdienstentgelte pro Stunde gezahlt:

Tabelle vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt	28,24 €	28,24 €	28,24 €	29,77 €	29,77 €	29,77 €
Facharzt	34,36 €	34,36 €	40,54 €	40,54 €	40,54 €	40,54 €
Oberarzt	43,30 €	43,30 €	43,30 €			
CA-Vertr.	48,24 €	48,24 €				

5. Nach § 9 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Es dürfen im Kalendermonat nur bis zu sechs Bereitschaftsdienste angeordnet werden. ²Darüberhinausgehende Bereitschaftsdienste dürfen nur angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Ab dem siebten Bereitschaftsdienst erhöht sich der Stundensatz um 10 Prozent des jeweiligen Stundensatzes der Bereitschaftsdienstentgelttabelle gemäß Absatz 2. ⁴Ab dem neunten Bereitschaftsdienst erhöht sich der Zuschlag nach Satz 1 um weitere 10 Prozentpunkte.“

6. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Bereitschaftsdienstes an einem Wochenende oder dem Antritt der Rufbereitschaft an einem Wochenende weniger als vier Tage, wird zusätzlich zum Bereitschaftsdienst ein Zuschlag in Höhe von 15 Prozent des Bereitschaftsdienstentgeltes nach Absatz 2 und zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag in Höhe von 15 Prozent des Rufbereitschaftsdienstentgeltes nach Absatz 1 gezahlt. Das Wochenende dauert von Freitag 16.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr an.“

7. ÄndTV/TV-Ärzte/EEK

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. In § 33 Absatz 2 sowie in § 33 Absatz 5 Ziffer b) wird die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
8. § 33 Absatz 3 b) erhält folgende Fassung:

„§ 9 Absatz 2, Absatz 2a, Absatz 3, Absatz 3a und Absatz 4 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats“
9. Die Anlage 1 zu § 15 Absatz 1 (Entgelttabellen) wird durch die neue Entgelttabelle (Anlage zu diesem Tarifvertrag) ersetzt.
10. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Nr. 1 am 1. Juli 2022 in Kraft.

Finsterwalde, den _____

Berlin, den _____

Für den Arbeitgeber

Für den Marburger Bund

Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 TV-Ärzte/EEK

Entgelttabelle vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

(monatlich in Euro)

40 h/Wo.	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Ä 1 Arzt	4.791,27	5.063,71	5.258,40	5.595,72	5.997,97	6.113,10
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Ä 2 Facharzt	6.320,82	6.852,78	7.319,90	7.592,16	8.014,04	8.115,80
Ä 3 Oberarzt	7.877,83	8.390,35	9.058,56			
Ä 4 CA-Vertr.	9.324,56	9.992,79				